



## Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

### Steuerplanung vor dem 31.12.2018

Einleitung: Steuerplanung vor dem Jahreswechsel für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer

Stichwörter: Einnahmen, Ausgaben, Steuerberater, Abschreibung, Gewinnfreibetrag

Text: Kurz vor dem Jahresende empfiehlt es sich nochmals zu prüfen, ob sämtliche Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis zu optimieren, ausgeschöpft wurden. Folgende Steuertipps sollen Unternehmern bei der Optimierung ihres steuerlichen Gewinns im Jahr 2018 als Entscheidungshilfe dienen:

#### **Gewinnfreibetrag**

Sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch „Bilanzierer“ (nicht: Kapitalgesellschaften, wie z.B. die GmbH) können den je nach Gewinnhöhe gestaffelten, bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag in Höhe von insgesamt maximal € 45.350 in Anspruch nehmen. Davon steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 bei einem Gewinn bis zu € 30.000 zu (dieser kann auch von Pauschalierern geltend gemacht werden). Übersteigt der Gewinn € 30.000, so steht der Gewinnfreibetrag nur insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Sollten 2018 keine Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter geplant sein, wäre alternativ auch der Kauf von bestimmten Wertpapieren noch vor dem Jahresende 2018 möglich.

#### **Ausnutzen der Halbjahresabschreibung**

Werden noch heuer Investitionen getätigt und die Inbetriebnahme dieser Wirtschaftsgüter erfolgt noch bis spätestens 31.12.2018, so steht, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, noch eine Halbjahres-Abschreibung im Jahr 2018 zu. Dies gilt selbst dann, wenn die Bezahlung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive Umsatzsteuer) können in voller Höhe als geringwertige Wirtschaftsgüter abgesetzt werden.

#### **Spenden aus dem Betriebsvermögen**

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags.

#### **Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer**

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei € 30.000. Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant. Ist gegen Jahresende diese Grenze nahezu ausgeschöpft, kann es Sinn machen, den Zufluss von Umsätzen, wenn möglich, in das Folgejahr zu verschieben, um nicht den Kleinunternehmerstatus zu verlieren.

Zudem bestehen für Unternehmer noch eine Reihe weiterer steuerlicher Optimierungsmöglichkeiten. Dazu zählen beispielsweise die Beantragung der Forschungsprämie oder beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner das vorzeitige Bezahlen von offenen Rechnungen bzw. das Eintreiben offener Rechnungen erst im Folgejahr, um eine optimale Gewinnverteilung zum gewünschten Steuerjahr zu erreichen.